

Das Reichsgerichtsgebäude und der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik

Roman Fiedler*

Abstract: „Da steht der Feind – und darüber ist kein Zweifel: dieser Feind steht rechts!“ – so Reichskanzler Joseph Wirth nach der Ermordung des Reichsaußenministers Walther Rathenau am 25.06.1922 im Reichstag. Um der terroristischen Bedrohung der jungen Weimarer Republik von rechts zu begegnen, wurde 1922 der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik geschaffen, welcher im Reichsgerichtsgebäude in Leipzig tagte. Der vorliegende Beitrag umreißt die Geschichte dieses besonderen Straf- und Verwaltungsgerichts und geht der Frage nach, ob es seine zugedachte Aufgabe erfüllte oder nicht vielmehr eine einseitige Rechtsprechung gegen Kommunisten entwickelte.

Der imposante wilhelminische Repräsentationsbau, in dem heute das Bundesverwaltungsgericht untergebracht ist, ist ein Ort voller Geschichte. So war er von 1895 bis 1945 Standort des obersten Gerichtshofs der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Deutschen Reich – des Reichsgerichts.

Sechs Jahre nach der Reichsgründung wurden im Jahr 1877 die rechtsvereinheitlichenden „Reichsjustizgesetze“ verabschiedet – unter ihnen neben der StPO und der ZPO auch das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Auf Grundlage des Einführungsgesetzes zum GVG nahm das Reichsgericht am 01.10.1879 seine Arbeit auf. Bei der zuvor im Bundesrat ergangenen Abstimmung zur Standortwahl unterlag die Reichshauptstadt Berlin nur knapp der Messestadt. Die Grundsteinlegung für den Bau des Reichsgerichtsgebäudes im Jahr 1888 sowie die feierliche Einweihung 1895 fanden jeweils unter Anwesenheit von Kaiser Wilhelm II. statt.¹

Die folgenden fünfzig Jahre wechselhafte bis düstere deutsche Geschichte spiegeln sich auch in der strafrechtlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts wider. So fielen in dessen Zuständigkeit etwa der Hochverratsprozess gegen Karl Liebknecht (1907),² Prozesse gegen

* Der Autor studiert Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig und ist als studentische Hilfskraft an der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Rechtsphilosophie von Prof. Dr. Kleczewski beschäftigt. Der Beitrag beruht in Teilen auf einer wissenschaftlichen Studienarbeit aus dem Sommersemester 2023 bei Prof. Dr. Zwanzger.

¹ Vgl. zur Entstehungsgeschichte des Reichsgerichts *Buschmann*, Das Reichsgericht, in: Kern/Schmidt-Recla (Hrsg.), 125 Jahre Reichsgericht, 2006, S. 42 f.; *Morgenstern*, Gründung des Reichsgerichts in Leipzig, in: Limperg/Rennert (Hrsg.), 120 Jahre Reichsgerichtsgebäude, 2016, S. 32–34; *I. Müller*, Kein Grund zur Nostalgie, *Betrifft Justiz* (2001) 65, 12 f.; zu den Reichsjustizgesetzen *Kissel*, NJW 2004, 2872.

² Hierzu *Kraft*, Politische Strafprozesse vor dem Reichsgericht, *JZ* 2019, 213 (214 f.); *Wilke*, *Anwälte des Staates*, 2016, S. 56–60.

den kommunistischen Spartakusaufstand (1919),³ der Prozess gegen Beteiligte am konterrevolutionären Kapp-Putsch (1921),⁴ die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse nach dem Ersten Weltkrieg (1921–1922),⁵ der Ulmer Reichswehrprozess mit dem „Legalitätseid“ Hitlers (1930),⁶ der Weltbühne-Prozess gegen Carl von Ossietzky (1931)⁷ sowie der Reichstagsbrandprozess (1933).⁸ Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten verlor das Reichsgericht seine Zuständigkeit für Hochverrats- und Landesverratsachen und andere Staatsschutzdelikte an den neu geschaffenen „Volksgerichtshof“.⁹

A. Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik

Weit weniger bekannt als all dies dürfte jedoch ein anderes Gericht sein, welches von 1922–1927 ebenfalls im Reichsgerichtsgebäude angesiedelt war und an das dieser Beitrag erinnern soll: Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik.¹⁰

Das Gericht wurde auf Grundlage des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21.07.1922¹¹ errichtet – besser bekannt als das Republikenschutzgesetz.¹² In den Jahren 1921 und 1922 kam es zu einer Serie von Mordanschlägen des rechtsextremistischen Geheimbundes Organisation Consul (O.C.) auf führende politische Repräsentanten der jungen Weimarer Republik. Hierbei verloren der Reichsaußenminister Walther Rathenau und der frühere Reichsfinanzminister Matthias Erzberger ihr Leben – der ehemalige Reichskanzler Philipp Scheidemann überlebte das Attentat nur durch glückliche Umstände. Dies führte zum denkwürdigen Versuch der jungen Weimarer Republik, sich mit juristischen Mitteln der existenziellen Bedrohung von rechts zu erwehren – zentrales Instrument hierfür waren das RepSchG und der neu geschaffene Staatsgerichtshof.

Das RepSchG errichtete einen mehrschichtigen strafrechtlichen Schutz um das Rechtsgut der republikanischen Staatsform.¹³ Kernstück des Gesetzes waren die Strafnormen in den §§ 1–8 RepSchG, welche Bestimmungen gegen Vereinigungen oder Verabredungen zur

³ Kraft, JZ 2019, 213 (216).

⁴ Blasius, Geschichte der politischen Kriminalität, 1983, S. 86 f.; Hannover/Hannover-Drück, Politische Justiz 1919–1933, 1987, S. 77; Kraft, JZ 2019, 213 (216 f.); Müller, Furchtbare Juristen, 2014, S. 19; Wilke, Anwälte des Staates, S. 98–104.

⁵ Kraft, JZ 2019, 213 (218); I. Müller, Betrifft Justiz (2001), 65, 14 f.; K. Müller, Leipziger Kriegsverbrecherprozesse, in: Kern/Schmidt-Recla (Hrsg.), 125 Jahre Reichsgericht, S. 259; vertiefend Wiggenhorn, Verliererjustiz, 2005; mit Fokus auf die Reichsanwaltschaft Wilke, Anwälte des Staates, S. 116–119.

⁶ Kraft, JZ 2019, 213 (221 f.); Wilke, Anwälte des Staates, S. 111–114.

⁷ Hannover/Hannover-Drück, Politische Justiz, S. 186–189; Kraft, JZ 2019, 213 (222 f.); Wilke, Anwälte des Staates, S. 90–96.

⁸ Deiseroth, Der Reichstagsbrandprozess, in: Limperg/Rennert (Hrsg.), Symposium 120 Jahre Reichsgerichtsgebäude, S. 63–75; Kraft, JZ 2019, 213 (223 f.).

⁹ Art. III des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens v. 24.04.1934, RGBI. I, S. 341; siehe auch Kraft, JZ 2019, 213 (224); zum Volksgerichtshof instruktiv Müller, Furchtbare Juristen, S. 178–193.

¹⁰ Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit die Bezeichnung „Staatsgerichtshof“ gewählt.

¹¹ RGBI. I, S. 585. Der abgedruckte Gesetzestext ist beispielsweise zu finden bei Jasper, Schutz der Republik, 1963, S. 293–300 sowie online http://www.documentarchiv.de/wr/repchutz_ges01.html.

¹² Im Folgenden als RepSchG abgekürzt.

¹³ Gusy, Wehrlose Republik, 1991, S. 149.

Tötung republikanischer Politiker sowie Normen gegen die Beschimpfung und Verunglimpfung der Republik, ihrer Symbole oder ihrer Repräsentanten beinhalteten.¹⁴ Darüber hinaus enthielt das RepSchG Verschärfungen des Versammlungs- sowie des Presse- und Vereinsrechts.¹⁵ Insbesondere konnten Zeitungen und andere Druckschriften verboten werden, wenn diese zu Gewalttaten gegen Vertreter der republikanisch-demokratischen Staatsform aufriefen.¹⁶ Auch republikfeindliche Vereine und Gruppierungen konnten aufgelöst werden.

Der Staatsgerichtshof wurde auf Grundlage der §§ 12, 13 RepSchG als außerordentliches Gericht in Leipzig errichtet und organisatorisch an das Reichsgericht angegliedert, von welchem er aber funktionell unabhängig sein sollte.¹⁷ Als Verwaltungsgericht entschied der Staatsgerichtshof über die oben genannten Versammlungs-, Vereins- und Zeitungsverbote nach dem RepSchG.¹⁸ Insbesondere in der innenpolitisch instabilen Situation nach dem Mord an Außenminister Rathenau 1922 und während der Ruhrbesetzung 1923–1925 kam es zu einer umfangreichen Anwendung der Verbotsbestimmungen.¹⁹ Neben einer Vielzahl bestätigter Vereins- und Vereinigungsverbote vor allem des rechten Spektrums²⁰ dehnte der Staatsgerichtshof den Vereinsbegriff aus § 14 Abs. 2 RepSchG auch auf einige politische Parteien aus – so war eine seiner wichtigsten Entscheidungen die Bestätigung des im Herbst 1923 verhängten Parteiverbots der NSDAP.²¹ Ferner bestätigte der Staatsgerichtshof in dieser Phase einige Verbote von rechten Tageszeitungen sowie von völkischen Lokalblättern wegen Beschimpfung der Republik oder ihrer Repräsentanten nach § 8 Nr. 1 und 2 RepSchG.²²

Neben dieser regen verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit erstreckten sich die Kompetenzen des Staatsgerichtshofs als Strafgericht über das gesamte Gebiet des politischen Strafrechts. Hier war er neben den Straftaten der §§ 1–8 RepSchG auch für die bis dahin in der Zuständigkeit des Reichsgerichts liegenden Hochverratsdelikte nach den §§ 80–82 RStGB sowie für Tötungsdelikte gegen Repräsentanten der Republik nach dem RStGB zuständig.²³ Da

¹⁴ Vgl. *Gusy*, Wehrlose Republik, S. 142; *Schroeder*, Schutz von Staat und Verfassung, 1970, S. 12 f.

¹⁵ Vgl. *Gusy*, Wehrlose Republik, S. 128–130; *Schroeder*, Schutz von Staat und Verfassung, S. 119.

¹⁶ *Gusy*, Wehrlose Republik, S. 129; *Jasper*, Schutz der Republik, S. 36 f. So waren den Attentaten schwerste Verunglimpfungen bis hin zu Vernichtungspantastien in der rechten Presse vorausgegangen und auch im Nachgang wurde der Mord von rechter Seite vielfach gebilligt. Beispiele hierfür bei *Gusy*, Wehrlose Republik, S. 128; *Hannover/Hannover-Drück*, Politische Justiz, S. 108; *Hoegner*, Die verratene Republik, 1989, S. 101.

¹⁷ *Gusy*, Wehrlose Republik, S. 345; *Hueck*, Staatsgerichtshof, 1996, S. 59 f.

¹⁸ *Böttger*, Hochverrat, 1998, S. 44; *Hueck*, Staatsgerichtshof, S. 61 f.

¹⁹ *Hueck*, Staatsgerichtshof, S. 251.

²⁰ So wurde etwa das Verbot des rechtsextremen und antisemitischen Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbundes bestätigt. Hierzu und zur Rechtsprechung zu § 14 Abs. 2 RepSchG, die im Ergebnis trotz allem als „sehr restriktiv“ zu bezeichnen ist, *Hueck*, Staatsgerichtshof, S. 256–261. Eine beachtliche Auflistung der nach dem RepSchG ergangenen Vereins- und Vereinigungsverbote bei *Jasper*, Schutz der Republik, S. 316–320.

²¹ *Hueck*, Staatsgerichtshof, S. 145, 251, 254.

²² *Hueck*, Staatsgerichtshof, S. 277–280.

²³ *Böttger*, Hochverrat, S. 44; *Gusy*, Wehrlose Republik, S. 346; *Hueck*, Staatsgerichtshof, S. 8.

der Staatsgerichtshof hierfür auch rückwirkend zuständig war, wurden vor ihm später die Attentate auf Rathenau und Scheidemann verhandelt.

B. Besetzung mit überzeugten Republikanern

Eine zentrale Besonderheit des Staatsgerichtshofs war seine Besetzung. Von den neun Mitgliedern des Gerichts sollten drei gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 RepSchG Mitglieder des Reichsgerichts und damit Berufsrichter sein. Die anderen sechs wurden mit Laien ohne Befähigung zum Richteramt besetzt, § 12 Abs. 2 S. 3 RepSchG.²⁴ Diese Laienrichter sollten vor allem eine „Qualifikation“ aufweisen: Sie sollten republikanisch gesinnt sein.²⁵ Zudem wurden die Mitglieder allesamt vom Reichspräsidenten ernannt, sodass die Richterauswahl ohne Einfluss der Justiz und des Reichsgerichts selbst erfolgen konnte.²⁶

Hier offenbart sich ein großer innerer Konflikt der Weimarer Republik. Die Regelung zur Gerichtsbesetzung sowie die Schaffung des Staatsgerichtshofs selbst verdeutlichen ein tiefes Misstrauen der rechtssetzenden Gewalt gegenüber der Justiz im Bereich des Republikenschutzes.²⁷ Die Weimarer Republik übernahm den weit überwiegenden Teil des rechtskonservativen und monarchistischen Justizkörpers des Kaiserreichs, welcher der demokratischen Republik innerlich weitestgehend ablehnend gegenüberstand.²⁸ So klagte nach der Novemberrevolution 1918 der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes: „Jede Majestät ist gefallen, auch die Majestät des Gesetzes.“ Die Rechtsordnung des neuen Staates bestand für ihn aus „Partei-, Klassen-, und Bastardrecht“.²⁹ Reichsgerichtspräsident Simons stellte 1926 fest, der deutsche Richter könne sich „mit Republik und Demokratie nicht abfinden“.³⁰ Die Justiz der Weimarer Republik ließ auf dem Gebiet des politischen Strafrechts grundsätzlich „Milde gegen rechts [und] rigide Härte gegen links“ walten.³¹ Diese einseitige Rechtsprechung war die Hauptursache für eine „Vertrauenskrise der Justiz“.³² Der Unwille großer Teile der mehrheitlich am rechten Rand des Parteienspektrums angesiedelten³³ Justiz, rechte Kräfte konsequent zu bestrafen, führte zu Forderungen nach „Demokratisierung“ und „Republikanisierung“ des Justizkörpers seitens der liberalen und sozialdemokratischen Öffentlichkeit.³⁴ Die Bildung des Staatsgerichtshofs und insbesondere die Regelungen zu seiner Besetzung sollten diesen Forderungen Genüge tun.³⁵ Diese dezidiert republikanische Institution sollte die Einseitigkeit der bisherigen Rechtsprechung zugunsten der Rechten korrigieren.

²⁴ Zu diesem starken Laienelement auch *Hueck*, Staatsgerichtshof, S. 67.

²⁵ *Gusy*, Wehrlose Republik, S. 346; *Radbruch*, Der innere Weg, 1951, S. 163 f.

²⁶ *Hueck*, Staatsgerichtshof, S. 72.

²⁷ Vgl. *Gusy*, Wehrlose Republik, S. 139.

²⁸ Vgl. *Müller*, Furchtbare Juristen, S. 16 f.; *Wilke*, Anwälte des Staates, S. 73 f.

²⁹ Zitiert nach *Müller*, Furchtbare Juristen, S. 16.

³⁰ Zitiert nach *I. Müller*, Betrifft Justiz (2001) 12, 14.

³¹ So *Jasper*, VfZ 1982, 170; zustimmend: *Gusy*, Wehrlose Republik, S. 360 f.; sowie *Kuhn*, Vertrauenskrise der Justiz, 1983, S. 28; zum gleichen Ergebnis kommend, aber im Ton zurückhaltender, *Schroeder*, Schutz von Staat und Verfassung, S. 114.

³² So *Gusy*, Wehrlose Republik, S. 364; auch *Hannover/Hannover-Drück*, Politische Justiz, S. 25 f.

³³ *Müller*, Furchtbare Juristen, S. 16.

³⁴ Vgl. *Hueck*, Staatsgerichtshof, S. 62 f.

³⁵ Vgl. *Gusy*, Wehrlose Republik, S. 354; *Hueck*, Staatsgerichtshof, S. 90; *Jasper*, VfZ 1982, 175.

C. Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik

In der strafrechtlichen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs stechen – neben umfangreichen Beleidigungs- und Beschimpfungsverfahren gegen prominente Redakteure der Rechtspresse nach dem RepSchG³⁶ – vor allem vier Prozesse heraus: Der Prozess gegen die Rathenaumörder (1922), der Prozess gegen die Attentäter Scheidemanns (1922), der Prozess gegen die Organisation Consul (1924) und der Tscheka-Prozess (1925). Zentrale Aufgabe des Staatsgerichtshofs sollte die Aufklärung der Attentatsserie der Organisation Consul sein. Die O.C. war ein weitverzweigter geheimer Wehrverband von politisch extrem rechten ehemaligen Weltkriegsoffizieren und Freikorpskämpfern, welcher mit der Attentatsserie von 1921–1922 das Ziel verfolgte, die Republik zu destabilisieren und einen gewaltsamen Aufstand von links zu provozieren, durch dessen eigenhändige Niederschlagung man dann mittels einer Militärdiktatur eine „nationale Regierung“ an die Macht bringen könne.³⁷ Während in den ersten beiden Prozessen der Attentatsserie zwar nur die unmittelbaren Täter bestraft wurden und die Organisation hinter den Anschlägen verschont blieb, verhängte das Gericht verhältnismäßig hohe Strafen, widersprach den extremistischen Ansichten der Täter geradezu überraschend deutlich und nahm die angegriffenen Politiker in aller Öffentlichkeit in Schutz. Der letzte Prozess in der Reihe – gegen die O.C. – zeichnet jedoch ein gänzlich anderes Bild.³⁸ Obwohl sich aufgrund erdrückender Indizien aufdrängte, dass die Attentate zentral organisiert und Teil einer Putschstrategie waren, blieb der Staatsgerichtshof diesen Beweis schon in den vorangegangenen Prozessen schuldig und ging von einem „persönlichen Aktivismus“ von fanatischen Einzeltätern aus.³⁹ Der lang erwartete Prozess gegen die O.C. im Oktober 1924, der nun endlich den Beweis der „Mörderorganisation“ erbringen sollte, enttäuschte die Hoffnungen der demokratischen Öffentlichkeit auf eine Aufklärung der Attentatsserie nun endgültig. In diesem Prozess verneinte man jede Verbindung der O.C. zu den politischen Morden, obwohl das Gericht diese Verbindung in den vorangegangenen Verfahren selbst jedenfalls für wahrscheinlich hielt. Die militärische Staatsräson dem Aufklärungsinteresse überordnend honorierte es die vermeintlichen Verdienste der Angeklagten als Freikorpskämpfer und sprach sie trotz etlicher Widersprüche von so gut wie allen ursprünglichen Anklagepunkten frei. Obwohl es sich bei der O.C. um eine geheime und bewaffnete staatsfeindliche Verbindung mit dem Ziel der Untergrabung der republikanischen Staatsform handelte und damit der Tatbestand des strafintensiven § 7 Abs. 4 und 5 RepSchG erfüllt war, kam es nur zu einer milden Bestrafung wegen Geheimbündelei nach § 128 RStGB. Die Haftstrafen mussten die Verurteilten

³⁶ Hierzu Hueck, Staatsgerichtshof, S. 221–248.

³⁷ So Gebhardt, Heinrich Tillessen, 1995, S. 52 f.; Hoegner, Verratene Republik, S. 101; Krüger, Brigade Ehrhardt, 1971, S. 87 f.; Sabrow, Der Rathenaumord, 1994, S. 40–42, 120 f., 151–153.

³⁸ Vgl. zum Rathenauprozess: Hannover/Hannover-Drück, Politische Justiz, S. 112–124; Kraft, JZ 2019, 213 (219 f.); Sabrow, Der Rathenaumord, S. 103–114; Wilke, Anwälte des Staates, S. 105 f.; Zum Scheidemannprozess vor allem: Werthauer, Das Blausäure-Attentat, 1922; sowie Hannover/Hannover-Drück, Politische Justiz, S. 124–129; Kraft, JZ 2019, 213 (220); besonders instruktiv Sabrow, Der Rathenaumord, S. 59–68.

³⁹ Hueck, Staatsgerichtshof, S. 206.

nicht einmal antreten.⁴⁰ Der Schlüssel zum Verständnis dieser skandalösen Urteile dürfte die Rolle der O.C. bei der illegalen Aufrüstung der Reichswehr sein. Durch den Versailler Vertrag wurde das deutsche Heer auf 100.000 Mann verkleinert. Die „Schwarze Reichswehr“ bezeichnet die Gesamtheit der illegal aufgebauten Wehrverbände, die im Geheimen eine Aufrüstung vorantrieben und eine Schattenarmee formierten. Die O.C. übernahm hier einige für die Reichswehr nach dem Versailler Vertrag verbotenen Aufgaben wie Waffentransporte oder das Anlegen von Munitionslagern. Da man fürchtete, dass im Falle der gerichtlichen Aufdeckung der O.C. die Alliierten Kenntnis dieses schwerwiegenden Bruchs des Versailler Vertrags erlangten, bemühte man sich um ein versöhnliches Urteil.⁴¹

All dies steht in denkbar scharfem Gegensatz zum Tscheka-Prozess von 1925, in dem wenige Monate später eine kommunistische Organisation „koste es, was es wolle“ aufgedeckt wurde und ihre Mitglieder, unter der in der Geschichte der Weimarer Republik einmaligen Anwendung der Normen des RepSchG gegen Mordverbindungen, zu drastischsten Strafen verurteilt wurden.⁴² Neben diesen besonders spektakulären Einzelurteilen entwickelte der Staatsgerichtshof auch die sogenannte Funktionskörper-Lehre, welche eine generelle Staatsfeindlichkeit der KPD und all ihrer Organe annahm und somit eine jede Handlung, die kommunistische Ziele förderte, als strafrechtlich relevant qualifizierte. Hiermit hob das Gericht schließlich jegliche Tatbestandslimitierung der Strafnormen des RepSchG auf, die ursprünglich gegen rechtsextreme Vereinigungen wie die O.C. gerichtet waren, welche konkret und mit Gewalt am Sturz des Staates arbeiteten.⁴³

Im Ergebnis unterschied sich der Staatsgerichtshof also nicht von den ordentlichen Gerichten und entwickelte entgegen seiner zgedachten Funktion und anfänglichen Tendenz sowohl auf dem Gebiet des politischen Strafrechts als auch des Verwaltungsrechts eine einseitige Rechtsprechung gegen Kommunisten.⁴⁴ Im Jahr 1925, zwei Jahre vor der tatsächlichen Auflösung des Staatsgerichtshofs, forderte die SPD bereits dessen Aufhebung sowie eine Änderung der strafrechtlichen Bestimmungen des RepSchG, da „die Rechtsprechung sie den Absichten des Gesetzgebers entgegen ausgelegt und angewendet hatte.“⁴⁵ Im Ergebnis ist mit Blasius festzustellen: „Die gefährdete Republik hatte sich ein Gefahrenabwehrrecht geschaffen, doch der Justizkörper ließ sie im Stich.“⁴⁶

⁴⁰ Vgl. zum Prozess gegen die O.C.: *Hannover/Hannover-Drück*, Politische Justiz, S. 135–145; *Jasper*, Schutz der Republik, S. 113–117; *Krüger*, Brigade Ehrhardt, S. 95–98; *Sabrow*, Der Rathenaumord, S. 206–215; *Wilke*, Anwälte des Staates, S. 105–111.

⁴¹ Vgl. *Jasper*, VfZ 1962, 433; *Sabrow*, Der Rathenaumord, S. 212 f.

⁴² *Jasper*, Schutz der Republik, S. 126 f.

⁴³ Vgl. hierzu *Hueck*, Staatsgerichtshof, S. 196–202.

⁴⁴ Vgl. *Gusy*, Wehrlose Republik, S. 352–354; *Hueck*, Staatsgerichtshof, S. 287–289.

⁴⁵ *Hueck*, Staatsgerichtshof, S. 299.

⁴⁶ *Blasius*, Kritische Justiz 1998, 219 (225).